



Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei
Landtag und Landesregierung von
Nordrhein-Westfalen

Oberkirchenrat Rüdiger Schuch

Evangelisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

Fon 0211.1363630
ruediger.schuch@nrw-evangelisch.de

16. Februar 2023

**Anhörung von Sachverständigen
des Hauptausschusses und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
zum Antrag der Fraktion der SPD
*Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten
unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!* (Drucksache 18/1691) am 2. März 2023**

1. Welche Bedeutung hat Aufarbeitung und Entschädigung für die Betroffenen?

Aus unserer Sicht ist zwischen institutioneller und individueller Aufarbeitung zu differenzieren.

Institutionelle Aufarbeitung versucht, das Geschehene aufzuklären, zu erkennen, welche strukturellen Bedingungen sexualisierte Gewalt ermöglicht und/oder begünstigt haben und zieht Konsequenzen für die Gegenwart und Zukunft. Hierbei hat die Mitwirkung von Betroffenen eine entscheidende Rolle. Die Betroffenen werden ernst genommen und die Institution übernimmt Verantwortung.

Individuelle Aufarbeitung hingegen ist ein sehr persönlicher Prozess. Hierbei müssen die Betroffenen selbst entscheiden und kontrollieren können, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise sie sich mit dem Erlebten auseinandersetzen können und wollen.

Aus zahlreichen Gesprächen mit und durch Rückmeldungen von Betroffenen wissen wir, dass die Auseinandersetzung mit dem erfahrenen Leid einen entscheidenden Beitrag zur individuellen Bewältigung darstellt. Hierzu gehören das persönliche Gespräch und die Anerkennung der leidvollen Erfahrungen.

Auch das Verfahren zur und die Zahlung von Anerkennungsleistungen sind ein wichtiger Beitrag zur individuellen Aufarbeitung der Betroffenen.

2. Wie kann die sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess möglichst verhindert bzw. verringert werden?

Betroffene müssen erfahren: Wir glauben dir und du bist zentrale Person der Aufarbeitung. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist entscheidend.

Größtmögliche Verfahrenserleichterungen sind anzustreben.

So kann etwa das Aufgreifen von Zeug:innenaussagen in staatlichen Verfahren erneute Befragungen erübrigen, sofern Betroffene damit einverstanden sind. In unseren Disziplinarverfahren greifen wir schon heute Zeug:innenaussagen aus staatlichen Verfahren auf. Das entlastet Betroffene. Diese erleichternde Verfahrensweise sollte unseres Erachtens weitergehend Anwendung finden. Unterstützungsangebote und Beistandsmöglichkeiten haben sich ebenfalls in Disziplinarverfahren bewährt und sollten auch in Aufklärungsprozessen genutzt werden.

In den Fällen, in denen durch eine unvermeidbare Mitwirkung als Zeug:innen in Straf- und Disziplinar- sowie arbeitsrechtlichen Verfahren detaillierte und damit belastende Aussagen notwendig sind, müssen die Betroffenen gut und transparent informiert werden. Unterstützungsangebote sind vorzuhalten. Den Betroffenen steht im kirchlichen Kontext sowohl ein Rechtsbeistand als auch ein Beistand zur persönlichen Unterstützung zu. Die entstehenden Kosten werden von den Landeskirchen übernommen.

3. Welche Best Practice-Beispiele hinsichtlich Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Institutionen gibt es?

Kirchen und verschiedene Mitgliedseinrichtungen der Diakonie haben wissenschaftliche Aufarbeitungen durch externe Stellen in Auftrag gegeben.

Beispielhaft verweisen wir auf die „Aufarbeitung der gewaltförmigen Konstellation der 1950er Jahre im evangelischen Schülerheim Martinstift in Moers“ durch die Bergische Universität Wuppertal und die Fachhochschule Potsdam (<https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/de/professuren/sozialpaedagogik/sozialpaedagogik/sozialpolitische-grundlagen/projekte/aufarbeitung-der-gewaltfoermigen-konstellation-im-martinstift-moers/>), deren Ergebnisvorstellung aktuell mit den Betroffenen geplant wird, einen Radiogottesdienst in Kaarst am 27. Oktober 2019 mit Schuldbekenntnis der Kirchenleitung und Dialogpredigt des Vizepräsidenten mit einer Betroffenen (<https://www2.ekir.de/inhalt/schuldbekenntnis-der-kirchenleitung-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/>) sowie eine Übersicht über Aufarbeitungsstudien und -projekte der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/uebersicht-aufarbeitungsstudien_berichte_und_projekte.pdf).

4. Wie und unter welcher Beteiligung der relevanten Akteure muss eine strukturierte Aufarbeitung erfolgen?

Aus unserer Sicht sind zu beteiligen die Betroffenen, Leitungsorgane, Dienst- und Fachaufsicht und externe Expert:innen verschiedener Professionen.

Im Aufarbeitungsprozess müssen die Betroffenen als zentrale Personen wahrgenommen werden. Auch bei strafrechtlich verfristeten Taten schulden wir den Betroffenen alle Anstrengung der Aufarbeitung. Die unter Frage 3) genannten Beispiele zeigen auf, dass auch dann noch eine Aufarbeitung gelingen kann. Zudem prüfen wir jenseits des staatlichen Rechts „rechtliche Überhänge“ sowohl dienstrechtlicher Natur als auch Maßnahmen wie z. B. die Aberkennung der Rechte aus der Ordination bei beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Durch die Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind hier in den Aufgaben der Meldestelle Standards für Verfahren gesetzt, die in Interventionsplänen genauer beschrieben sind.

Institutionelle Aufarbeitung kann auch noch weiter gehen – durch zum Beispiel externe wissenschaftliche Einzelfallstudien.

Eine staatliche Verantwortungsübernahme für die Aufarbeitung in der Breite der Gesellschaft begrüßen wir.

5. Wie können Betroffene im Rahmen einer Aufarbeitung besser begleitet, aufgefangen und unterstützt werden?

Beratung, Gespräche und seelsorgliche Begleitung werden bereits jetzt seitens der Kirchen und der Diakonie angeboten. Dies sollte überall Standard sein. Kosten für Begleitung und Therapie sollen unbürokratisch übernommen werden. Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt zum Beispiel Betroffenen Gutscheine für eine Rechtsberatung aus. Diese können sie bei Rechtsanwält:innen vorlegen und sich in Bezug auf mögliche Straf- und Disziplinarverfahren beraten lassen. Die Kosten werden übernommen.

6. Welche Rolle könnte ein/eine unabhängige/r Beauftragte/r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen einnehmen?

Die Einrichtung einer Stelle einer/s unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten halten wir für sehr sinnvoll. Unseres Erachtens sind das Zusammenwirken mit der Bundesebene (UBSKM), der Opferschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen und eine leistungsfähige Ausstattung notwendig mitzudenken.

7. Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt/wiederhergestellt werden?

Kirche muss ein geschützter Ort, ein Zufluchtsort sein, in dem sexualisierte Gewalt keinen Platz hat. Für die Evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonie sind daher sowohl die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, als auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende zentrale Aufgabenfelder. Die Beteiligung von und Hilfe und Unterstützung für Betroffene sowie das Etablieren wirksamer Präventionsmaßnahmen sind ebenso prioritär.

Das Eingestehen von Schuld bzw. die Übernahme von Verantwortung, die konsequente Priorisierung der Interessen der Betroffenen sind dabei essenziell. In der Institutionenperspektive muss die Orientierung an der Perspektive der Betroffenen konsequent umgesetzt werden. Diese Haltung entspricht dem kirchlichen Auftrag (wie er etwa in der Präambel der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschrieben ist, z.B. <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>). Insofern darf institutionelle Aufarbeitung nicht einseitig verzweckt werden, um das Vertrauen in Kirche zu stärken.

a) Zur Aufarbeitung der Vergangenheit wurde von der EKD gemeinsam mit allen Landeskirchen die unabhängige, bundesweite Aufarbeitungsstudie ForuM (<https://www.forum-studie.de>) initiiert, die in mehreren Teilprojekten Fälle sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche seit 1945 untersucht. Dem Forschungsverbund gehören Forschende aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen an (Soziale Arbeit, Geschichtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, forensische Psychiatrie, Sexualwissenschaft und Kriminologie). Die Perspektive und die Erfahrungen Betroffener fließen bei diesem Projekt direkt mit ein, da sie von Anfang an bei der Konzeption der Studie beteiligt waren, im Verbundbeirat diese begleiten und Teilprojekte sich genau mit der Betroffenenperspektive befassen. Ergebnisse der Studie werden Ende 2023 erwartet.

Wenn im Laufe dieses Jahres die schon lange angestrebte Dritte Gemeinsame Erklärung von der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland und der UBSKM vereinbart ist, wird es damit auch verbindliche Standards der Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung geben. Vorgesehen ist die Bildung regionaler Aufarbeitungskommissionen unter Beteiligung der Betroffenen und des Staates.

Diese werden unter anderem die Aufgabe haben, Fälle sexualisierter Gewalt quantitativ zu erheben, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen zu erkennen. Ihre Aufgabe wird es auch sein, Strukturen zu identifizieren, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben. Zudem soll der administrative Umgang mit Betroffenen, Täter:innen bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen untersucht werden. Die beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen sollen im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis unterstützt und beraten werden. Konkrete Fälle werden aufgearbeitet sowie analysiert.

b) Betroffene sexualisierter Gewalt können sich gegenwärtig an Ansprechstellen der Landeskirchen und der Diakonie wenden, die sie beraten, begleiten und unterstützen. Als zusätzliches bundesweites, unabhängiges Angebot für Betroffene aus dem Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie ist die Zentrale Anlaufstelle help (<https://www.anlaufstelle.help/>) aufgebaut worden.

Zur Anerkennung erlittenen Unrechts durch sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche und zur Unterstützung ihrer individuellen Aufarbeitung können sich Betroffene an die unabhängig arbeitenden Anerkennungskommissionen der Landeskirchen wenden. Diese Kommissionen erkennen erlittenes Unrecht an und sprechen finanzielle Anerkennungsleistungen zu.

Die seit Oktober 2013 für kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche sowie für diakonische Körperschaften oder Einrichtungen im Bereich der Diakonie RWL e.V. zuständigen Anerkennungskommissionen sind im Frühjahr 2021 in der unabhängigen Anerkennungskommission in der heutigen Organisationsform aufgegangen.

Nachdem in den Jahren 2013 bis 2020 zunächst pauschalisierte Leistungen in Höhe von EUR 5.000 gezahlt wurden, sind nach der Ratifizierung der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im März 2021 alle Betroffenen, die bereits einen Antrag gestellt hatten, angeschrieben und auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung auf individuelle Leistungen hingewiesen worden.

Von Oktober 2013 bis Februar 2023 sind insgesamt 362 Anträge Betroffener eingegangen; davon sind 118 Zweitanträge. Aktuell befinden sich noch elf Anträge in Bearbeitung. Es wurden bisher Anerkennungsleistungen in Höhe von EUR 2.985.000 gezahlt. Antragsberechtigt sind Personen, die zum Tatzeitpunkt minderjährig oder aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung des Willens erheblich eingeschränkt waren, bei zum Antragszeitpunkt verjährter Tat.

c) Schon seit vielen Jahren gibt es in den Landeskirchen und Kirchengemeinden Handreichungen und Veröffentlichungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Beispielhaft erwähnt sei die Veröffentlichung „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“ aus dem Jahr 2002 in der Evangelischen Kirche im Rheinland (https://www.ekir.de/www/downloads/ekir2013-01-08zeit_heilt_keineswegs.pdf).

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es seit etwa zwanzig Jahren verbindliche Standards, beispielsweise „Ermutigen - Begleiten - Schützen“, die gemeinsame, aktualisierte Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (https://www.ev-jugend-westfalen.de/abruf/grundsatztexte/Handreichung_sexuelle_Gewalt_2011.pdf).

d) Mit Inkrafttreten der in den drei Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen sowie dem diakonischen Landesverband Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in den Jahren 2020/2021 verabschiedeten Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(beispielhaft für die Evangelische Kirche von Westfalen: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>) wurden flächendeckende und verbindliche Vorgaben erlassen. Der Geltungsbereich der Gesetze erstreckt sich nicht ausschließlich auf Kinder und Jugendliche, sondern auf alle Schutzbefohlenen. Dies sind auch Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen, Bewohner:innen, Patient:innen, Gegenüber in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen wie Beratung und Seelsorge. Zahlreiche verbindliche Vorgaben werden gemacht:

- Verstöße gegen das Abstinenzgebot sind meldepflichtig sowie arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich relevant
- Erweiterte Führungszeugnisse für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Konsequenter Tätigkeitsausschluss bei strafrechtlicher Verurteilung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Schutzkonzepte mit Implementierung von Vertrauenspersonen bzw. der direkte Weg zur Ansprechstelle, Interventionsteams und Erstellung von Risikoanalysen, Schulungskonzepte mit verpflichtenden Schulungen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungsorgane in allen Körperschaften, also auch den Gemeinden und Kirchenkreisen, und allen Einrichtungen. Mit Nachdruck werden derzeit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende geschult.
- Meldepflicht (Meldestelle)
- Unterstützung Betroffener (Ansprechstelle)
- EKD-weiter Qualitätsstandard im Bereich Schutzkonzepte und Präventionsschulungen durch „Hinschauen-Helfen-Handeln“ – in Ausführung der Zweiten Gemeinsamen Erklärung mit dem UBSKM aus dem Jahr 2016
- Verbindliche Interventionspläne nach gemeinsamen Kriterien

8. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

Für den Bereich der evangelischen Landeskirchen ist auf die bundesweit angelegte ForuM-Studie zu verweisen, deren Ergebnisse noch in diesem Jahr erwartet werden.

Bisher können wir feststellen, dass die Macht der Ordinierten ein Teil der Ursachen, überwiegend in der Vergangenheit, war. Es geht immer um Macht und Machtmissbrauch. In der Zahl der Fälle, die wir inzwischen überblicken, sehen wir, dass diese Macht aus den unterschiedlichen Ämtern und Berufsgruppen und dem Ehrenamt heraus zur Ausübung sexualisierter Gewalt missbraucht werden kann.

Nach unseren bisherigen Erkenntnissen verteilen sich bei den evangelischen Landeskirchen die Beschuldigten gleichermaßen auf die Gruppen der Pfarrpersonen, der ehrenamtlich Mitarbeitenden und der übrigen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden.

Unklare Strukturen und vermeintlich hierarchiefreie Räume, aber auch sehr hierarchische Strukturen, können Missbrauchstaten begünstigen.

Als Beispiele sind zu nennen die teilweise Nähe der Evangelischen Kirche zu einem aus heutiger Sicht indiskutablen reformpädagogischen Ansatz, der sich in der Jugendarbeit auswirkte, zugleich aber auch besonders enge Strukturen, wie sie in bestimmten Ausprägungen evangelikaler Gemeinden vorkommen.

Die unter Frage 3 erwähnte Studie Moers zeigt auf, dass mangelnde Aufsicht durch kirchliche Funktionäre und den Staat sowie fehlende Fachlichkeit beim Personal Missbrauchstaten begünstigten.

9. Welche Schritte zur Aufarbeitung und Prävention hat die Institution Kirche bereits auf den Weg gebracht und wie sind diese zu bewerten?

S. Frage 7.

11. Weist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte § 174c StGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?

Die Erweiterung § 174c StGB bzw. das Schaffen eines ergänzenden Paragraphen ist von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gefordert und beschlussmäßig adressiert worden.

12. Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechts sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u. a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?

Zum Zweck der unabhängigen wissenschaftlichen Aufarbeitung ist das Datenschutzgesetz der EKD (s. § 50 a DSG-EKD) bereits erweitert worden.

13. Wie kann das Dunkelfeld mit Blick auf Missbrauchstaten verringert und können Betroffene sowie Angehörige dabei unterstützt werden, Missbrauchstaten konsequent anzuzeigen?

Unseres Erachtens kann das Dunkelfeld durch immer wieder eingeforderte und praktizierte Transparenz und Sensibilisierung aller Beteiligten, Schulungen, öffentliche Ermutigung zur Anzeige oder zur Meldung, Durchsetzen der Meldepflicht gemäß den Kirchengesetzen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie durch Beratungsangebote für Betroffene und Angehörige verringert werden.

14. Inwieweit erachten Sie für die Arbeit einer unabhängigen Wahrheitskommission zur Aufarbeitung von Missbrauch soweit Kirche betroffen ist eine Änderung des Grundgesetzes für notwendig?

Eine Änderung des Grundgesetzes ist nicht anzustreben. Die (kooperative) Trennung von Staat und Kirche spiegelt sich im Grundgesetz wider.

Die Kirchen agieren nicht in einem rechtsfreien Raum. Im Rahmen des durch das Grundgesetz geschützten Selbstbestimmungsrechts ordnen und verwalten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften „ihre Angelegenheiten“ selbstständig und „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (kein strafrechtsfreier Raum). Bereits jetzt gehen die Kirchen mit eigenen Rechtsnormen über staatliches Recht hinaus (disziplinarrechtliche Überhänge, etc.).

In Hinblick auf die Aufarbeitung verjährter Fälle ist das Annehmen von staatlicher Hilfe sinnvoll.

15. Wo sehen Sie den dringendsten staatlichen Handlungsbedarf zur Aufarbeitung von Missbrauchstaten in kirchlichem Kontext?

Den größten Handlungsbedarf sehen wir im Engagement in den Unabhängigen Kommissionen der geplanten Regionalen Aufarbeitungskommissionen gemäß (der noch zu unterzeichnenden) Vereinbarung der UBSKM mit der EKD.

16. Halten Sie die bisherigen Aufarbeitungsschritte für zielführend oder wie sollten diese ergänzt oder ersetzt werden?

Die Kombination aus der Verbundstudie ForuM, regionaler Aufarbeitung und fallbezogener Aufarbeitung bezogen auf Orte/Institutionen (z. B. Heime), Themen (Sexualpädagogik der 1960er bis 1980er Jahre) oder Personen halten wir ebenso wie die erwähnten Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für zielführend.

17. Welche der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten Sie aus welchen Gründen für zielführend und welche weiteren Maßnahmen halten Sie für erforderlich?

Die beschriebenen Maßnahmen halten wir wie ausgeführt für sinnvoll, erachten jedoch eine Ausweitung auf alle gesellschaftlichen Bereiche und jede Form sexualisierter Gewalt für unabdingbar.

18. Wie beurteilen Sie die bisher durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtung der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle? Sind diese Maßnahmen zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?

Die bisher getroffenen Maßnahmen (s. o.) sind gut und sinnvoll. Die Meldestellen werden genutzt, die Arbeit der Vertrauenspersonen und Interventionsteams bewährt sich. Durch die hohe Anzahl an Schulungen und die Arbeit an den Schutzkonzepten hat sich die Sensibilität merklich erhöht.

19. Welche Chancen und welche Risiken sehen Sie in der Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW? Welche Rechte und welche Ressourcen sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Beauftragten erforderlich?

Eine Chance würden wir in einem zentralen Monitoring sowie in einer Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit sehen. Zudem könnte darüber auch der Austausch von Erkenntnissen zwischen den Institutionen gefördert werden. Die Definition von Standards sollte jedoch auf Bundesebene erfolgen. Die Evangelische Kirche im Rheinland sowie der Landesverband Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sind in vier Bundesländern tätig. Erforderlich wäre aus unserer Sicht ein hierarchiefreier Zugang zu den Leitungsgremien von Institutionen und Organisationen.

20. Wie sollte eine Evaluation der Aufarbeitungsstandards erfolgen und wer sollte in diese Evaluation eingebunden werden?

Eine Evaluation sollte wissenschaftlich begleitet werden mit juristischer, historischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Expertise unter Beteiligung von Betroffenen.

21. Die englische Aufarbeitungskommission hatte vergleichbare Rechte zu einem Untersuchungsausschuss in Deutschland und konnte zum Beispiel Zeugen vernehmen und Akten einsehen. Sehen Sie einen hiermit vergleichbaren Befugnisbedarf in Deutschland für die Aufarbeitungskommissionen?

Aufarbeitungskommissionen müssen umfassende Rechte zur Zeug:innenvernehmungen und Akteneinsicht haben. Diese Rechte müssen in Abstimmung zwischen UBSKM und den Institutionen definiert sein und geltendem Recht entsprechen.

23. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine unabhängige Kommission oder auch Wahrheitskommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW zusammengesetzt sein und welche Schwerpunkte sollte sie bei der Untersuchung sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW seit 1949 setzen?

Die bisherigen Vereinbarungen zur regionalen Aufarbeitung zwischen UBSKM und EKD beinhalten Vorgaben zur Zusammensetzung der Aufarbeitungskommissionen, die aus unserer Sicht hilfreich sein könnten für die Bildung einer Wahrheitskommission. Zu klären wäre – auch mit Blick auf die Betroffenenbeteiligung – inwiefern eine Vervielfachung und ein Nebeneinander von Kommissionen und Strukturen vermieden werden kann. Ebenso sollte die Arbeit dann – wie der Aufarbeitungsanspruch von Kirche und Diakonie auch – alle Formen sexualisierter Gewalt in den Blick nehmen.

24. Wie sollten eine Dunkelfeldstudie und regelmäßige, repräsentative Erhebungen angelegt werden, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen beurteilen zu können?

Den evangelischen Landeskirchen und der Diakonie ist bewusst, dass es in Diakonie und Landeskirchen ein Dunkelfeld sexualisierter Gewalt gibt. Da es auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen ein Dunkelfeld sexualisierter Gewalt gibt, hat die EKD die UBSKM gebeten, eine solche Dunkelfeldstudie für mehrere Institutionen aufzusetzen. Die EKD geht davon aus, dass diese Dunkelfeldstudie zeitnah von der UBSKM begonnen wird und wird eng kooperieren. Dies gilt auch für die Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen.

25. Wie kann die Expertise und das besondere Wissen Betroffener für den Kinderschutz genutzt werden?

Die Beteiligung und Einbeziehung Betroffener ist – wie dargestellt – unerlässlich.

27. Wie müsste nach Ihrer Meinung die Stelle eines oder einer Landesbeauftragten für Kinderschutz angelegt und ausgestattet sein, damit sie einen Mehrwert für den Kinderschutz hat (personell und finanziell)?

Kinderschutz darf sich nicht nur auf den Schutz vor sexueller Gewalt beziehen, sondern auf den ganzheitlichen Schutz aller Kinder und muss auf die Durchsetzung der Kinderrechte zielen, so wie sie in den UN-Kinderrechtskonvention beschrieben worden und von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist.